

Reglement Begleitkommission Caritas Zürich

(vom 12. Januar 2015)

Grundlagen

§1. Gestützt auf den Beschluss der Synode vom 26. Juni 2014 / 3. Juli 2014 wird eine Begleitkommission Caritas Zürich eingesetzt.

Wahl und Zusammensetzung der Begleitkommission

§2. ¹Die Begleitkommission Caritas Zürich wird vom Synodalrat zu Beginn einer neuen Amtsdauer auf vier Jahre gewählt. Sie besteht aus 7 Mitgliedern:

- dem ressortverantwortlichen Mitglied des Synodalrates (Präsidium),
- vier von der Synode vorgeschlagenen Mitgliedern, je eine Person pro Fraktion, und
- zwei vom Ausschuss des kantonalen Seelsorgerates vorgeschlagenen Mitgliedern.

²An den Sitzungen der Begleitkommission nehmen mit beratender Stimme teil:

- der/die Direktor/in der Caritas Zürich,
- der/die Leiter/in der Abteilung Diakonie, und
- der/die Bereichsleiter/in Soziales des Synodalrates.

Aufgaben

§3. ¹Die Begleitkommission informiert sich eingehend über die Geschäftstätigkeit der Caritas Zürich. Sie macht sich ein konkretes Bild vom Nutzen, welcher die Caritas Zürich durch den Einsatz ihrer Ressourcen in einem Geschäftsjahr erreicht. Ein besonderes Augenmerk legt sie auf die Schnittstellen zu den pfarreilichen und kirchlichen Anspruchsgruppen. Sie verschafft sich einen Überblick über die Verwendung des von der Synode beschlossenen jährlichen Beitrags.

²Die Begleitkommission nimmt zudem eine Funktion als Resonanzgruppe für die Geschäftsleitung der Caritas Zürich wahr.

Mitwirkung der Caritas Zürich

§4 Caritas Zürich

- a) stellt jährlich die Rechnung/den Mitteleinsatz und die damit erzielte Wirkung im Überblick dar;
- b) nimmt Feedbacks und Anregungen zur Weiterentwicklung von Caritas Zürich entgegen und beantwortet diese;
- c) schlägt jährlich eine Anzahl von Projekten und Angeboten vor, die durch die entsprechenden Projektleiter/innen oder Sachbearbeiter/innen präsentiert werden; dabei soll innerhalb einer Legislatur wenn möglich der ganze Betrieb dargestellt werden.

Einschränkungen der Arbeit in der Begleitkommission

§5. ¹Die Begleitkommission erfüllt keine Aufgaben, welche ausschliesslich den Pflichten und Aufgaben des Vorstandes der Caritas Zürich vorbehalten sind oder der gesetzlichen Revision obliegen.

²Ebenso erfüllt sie nicht die Aufgaben, welche der Begleitkommission der Fachstelle Pfarreiliche Soziale Arbeit oder der Ökumenischen Kommission für Migrationsfragen (ÖKMi) obliegen.

Arbeitsweise der Begleitkommission

§6. ¹Die Begleitkommission trifft sich vier Mal jährlich, periodisch kombiniert mit Projektbesuchen. Weitere Sitzungen werden nach Bedarf einberufen.

²Allfällige Entscheide der Begleitkommission kommen mit einfachem Mehr zustande. Insbesondere kann sie der Geschäftsleitung der Caritas Zürich Anregungen zur Weiterentwicklung der Caritas Zürich machen.

Berichterstattung

§7. ¹Im Rahmen von Jahresbericht und Jahresrechnung der Körperschaft berichtet der/die Vorsitzende der Begleitkommission dem Synodalrat sowie der Synode über das Ergebnis ihrer Arbeit.

²Die Mitglieder aus der Synode orientieren in den Fraktionssitzungen über die Arbeit der Begleitkommission.

³Die den Seelsorgerat vertretenden Mitglieder der Begleitkommission informieren den Seelsorgerat.

Protokoll. Schriftliche Informationen

§9. ¹Über das Ergebnis der Sitzungen wird ein Protokoll geführt.

²Das Protokoll und das Sekretariat der Begleitkommission werden vom Sekretariat des Synodalrates sichergestellt.

Entschädigung

§10. Den Kommissionsmitgliedern aus der Synode und aus dem kantonalen Seelsorgerat werden Sitzungsgelder nach den für die Kommissionen des Synodalrates geltenden Entschädigungsansätzen ausgerichtet.

Inkraftsetzung

§11. Das vorliegende Reglement tritt auf den 1. April 2015 in Kraft.